

Mansfelder Geschichts- und Heimatverein e. V.

Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Mansfelder Geschichts- und Heimatverein“.
2. Seit der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz eingetragener Vereine in der abgekürzten Form „e. V.“.

§ 2 Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in Lutherstadt Eisleben.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. 6.

6. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Der Verein wirkt in der Fortsetzung der Tradition des „Geschichts- und Altertumsvereins“ der Grafschaft zu Mansfeld.
8. Der Zweck des Vereins ist:
 - die Erforschung, Erhaltung und Verbreitung der Geschichte
 - die Wahrung und Pflege der stadthistorischen Sammlung
 - die Bewahrung der Kultur und sonstigen Schätze der Region
 - die Erhaltung historischer Gebäude
 - die Erforschung von Familien- und Hausgeschichte(n)
 - die Pflege der deutschen Sprache und der Mansfelder Mundart
 - die Förderung der Heimatdichtung, Malerei und der Musik
 - die Bewahrung des Mansfelder Liedguts, Sitten, Bräuche und Festein der Lutherstadt Eisleben und dem Landkreis Mansfeld Südharz.

Der Verein unterstützt die ortschronistische Tätigkeit und die heimatverbundene Wanderbewegung. Dies geschieht insbesondere durch Förderung, Organisation, Durchführung und der Beteiligung an Projekten, kulturellen Veranstaltungen und öffentlichen Präsentationen und Publikationen.
9. Das höchste Ziel des Vereins ist, die Liebe der Bürger zu ihrer Heimat zu fördern, zu vertiefen und zu bewahren.
10. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der Einbeziehung der Jugend in die gesamte Tätigkeit der Heimat- und Geschichtspflege.
11. Der Verein möchte die demokratischen und humanistischen

Traditionen regionalgeschichtlicher Leistungen der Vergangenheit und Gegenwart fortführen und die Tätigkeiten des Vereins zusammen mit deren erzielten Ergebnissen bekanntmachen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt wird.
6. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der

Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Einnahmen aus Publikationen und Spenden.
6. Beiträge und Spenden an den Verein dürfen nur im Rahmen des in § 3 dargelegten Zweckes des Vereins, also gemeinnützig, verwendet werden.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an diese erfolgen, wenn das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen oder in geheimer Wahl. Die Mitgliederversammlung hat darüber in der Versammlung zu entscheiden. Die Mehrheit entscheidet über die Art der Wahl.
6. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben.
8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in der Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zulässig.
11. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Die Mitgliederversammlung wählt für drei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe, beantragt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Schwerpunkte der Vereinstätigkeit in Arbeitsgruppen zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand erlassenen Beschlüssen zu beachten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 5 Personen. Beisitzer können berufen werden.

2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Planung und Durchführung der Aktivitäten in Umsetzung des Satzungszweckes gemäß § 2 Abs. (1) bis (11)
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise

beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000,00 EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen, er beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied zu leiten sind.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Beschlüsse sind niederzuschreiben.

§ 13 Kassenführung und -prüfung

1. Ein Vorstandsmitglied, auch Schatzmeister genannt, hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Vorstand über die Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten und die Erklärung zur Körperschaftssteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen Zwecken dienen, zu erstellen.
2. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos, der Belege und des Vermögensstandes durchzuführen. Dies ist bis zum Ende des ersten Quartals des nachfolgenden Jahres abzuschließen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
3. Die Kassenprüfer fertigen über die Prüfung ein Protokoll und geben das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt.
4. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins zu nehmen.

§ 14 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins im ersten Rang an den Verein der „Mansfelder Berg-Hüttenleute“ e.V. oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen durch Vorstandsbeschluss bestellt werden.

Lutherstadt Eisleben, 06.April 2016

Die Satzung wurde beim Amtsgericht in Stendal am 25.07.2017 - UR 1211/17 im VR 43208 eingetragen.